



BEGLEITENDER BERICHT

Vorentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Bestimmungen des Stiftungsrechts)

und

Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schaffung der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde

A. Gesetzgeberische Notwendigkeit

1. Stiftungsrecht : Vorgängig einige Begriffserklärungen zum besseren Verständnis

- 1.1 Das Ziel einer Stiftung ist die Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck (Art. 80 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]). Sie ist eine juristische Person.

Die der Stiftung zugewiesenen Güter sind jene, die der Stifter effektiv aus seinem Vermögen herauslöst und der Stiftung zuführt. Es kann sich dabei um Güter jeglicher Art handeln, bewegliches Vermögen oder Immobilien.

Die Stiftung hat **Organe** (ZGB 83), die dem Willen der juristischen Person Ausdruck geben und sie durch den Abschluss von Geschäften gegenüber Dritten verpflichtet (ZGB 55). Das oberste Stiftungsorgan ist der Stiftungsrat.

Die Stiftung hat **Destinatäre**, welche im Hinblick auf den besonderen Zweck, dem das Stiftungsvermögen gewidmet ist, bezeichnet werden.

Die Stiftung **hat keine Mitglieder** (im Gegensatz zu Vereinen und Handelsgesellschaften). Aus diesem Grund gibt es auch keine "*Stiftungsmitgliederversammlung*".

Die Mitgliederversammlung eines Vereins ist ebenso wie die Aktionärsversammlung einer Aktiengesellschaft das oberste Organ der juristischen Person, die namentlich die Aufsicht über die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.

Da die Stiftung intern über kein Organ verfügt, das die Aufsicht über die Geschäftsführung der Stiftung durch den Stiftungsrat ausübt, überträgt das ZGB diese Aufsicht einer Behörde.

- 1.2 Die Stiftungen ergänzen und unterstützen die Handlung des Gemeinwesens: Namentlich profitieren Kultur, Bildung, Forschung und Wissenschaft, Sport und Sozialhilfe von einer zusätzlichen Hilfe durch die zahlreichen Stiftungen, die ihren Stiftungszweck in diesen Bereichen haben.

Die Kontrolle der Stiftungen und die damit verbundene Transparenz schafft ein Klima des Vertrauens, was gerade auch für die Errichtung einer Stiftung durch eine natürliche oder juristische Person oder aber für Zuwendungen Dritter an bestehende Stiftungen wichtig ist.

- 1.3 Laut ZGB 84 I gilt: "Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören".

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) beauftragt:

- den **Gemeinderat** mit der Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören;
- den **Präfekten** mit der Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben angehören;
- das für die **Sicherheit zuständige Departement** mit der Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken desselben angehören.

Die statistischen Daten zeigen per 31. Dezember 2015 folgendes Bild:

- Stiftungen unter der Aufsicht des Kantons:.....	233
- Stiftungen unter der Aufsicht der 14 Präfekten (124) und der 44 Gemeinden (82).....	206
♦ Oberwallis :	
Stiftungen unter der Aufsicht der Präfekten:	65
Stiftungen unter der Aufsicht der Gemeinden:	29
	94
♦ Mittelwallis :	
Stiftungen unter der Aufsicht der Präfekten:	31
Stiftungen unter der Aufsicht der Gemeinden:	28
	59
♦ Unterwallis :	
Stiftungen unter der Aufsicht der Präfekten:	28
Stiftungen unter der Aufsicht der Gemeinden:	25
	53

2. Rechtliche Aufsicht über die Stiftungen

- 2.1 Aus ZGB 84 II ("Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.") schliesst man, dass die ausgeübte Aufsicht **rechtlicher Natur** ist.

- 2.2 In den Artikeln 15 und 16c der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum EGZGB (AVEGZGB) sind die Bestimmungen zu dieser Aufsicht und die zur Verfügung stehenden Mittel aufgeführt:

Art. 15 Aufgaben der Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde übernimmt die im Bundeszivilrecht vorgesehenen Aufgaben. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Stiftungen gemäss dem Gesetz, der Stiftungsurkunde, den Statuten und Reglementen, und gemäss den für die Vermögensverwaltung geltenden allgemeinen Grundsätzen, verwaltet werden.

² Insbesondere hat sie:

- a) dem Vorsteher des Handelsregisteramtes und dem Stiftungsrat die Ausübung der Aufsicht mit einem Entscheid zu bestätigen;
- b) die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die fehlende Eintragung einer Stiftung im Handelsregister zu beheben;
- c) die notwendigen Massnahmen zu treffen, um ungenügende Angaben in der Stiftungsurkunde zu beheben;
- d) die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen und für das Stiftungsrecht geltenden Vorschriften und den Statuten zu prüfen;
- e) von den mit der Verwaltung verantwortlichen Organen einen Jahresbericht über die Geschäftsführung zu verlangen;
- f) vom Bericht der Revisionsstelle und den anderen wichtigen Mitteilungen an die Stiftung Kenntnis zu nehmen;
- g) die geeigneten Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel zu treffen;
- h) der zuständigen Instanz die Änderung der Organisation oder des Zweckes der Stiftung vorzuschlagen;

- i) kann sie die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreien und widerruft diese Befreiung wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- j) kann sie unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen (Art. 86b ZGB);
- k) den Vorsteher des Handelsregisteramtes über die Einleitung eines Liquidationsverfahrens zu benachrichtigen;
- l) das Liquidationsverfahren der Stiftung zu beaufsichtigen und die zu seiner Verwirklichung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Art. 16c Zur Verfügung stehende Mittel

Unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips verfügt die Aufsichtsbehörde bei der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben über umfangreiche Befugnisse, insbesondere:

- a) hat sie Zugang zu allen Büchern, Registern, Berichten, Protokollen, Dokumenten und Korrespondenzen der Stiftungen;
- b) kann sie Untersuchungen und Rechnungsgutachten, gegebenenfalls auf Kosten der Stiftungen, vornehmen oder durchführen lassen;
- c) kann sie auf Kosten der Stiftung auf die Ersatzvornahme zurückgreifen, wenn trotz ihren Anordnungen die Stiftungsorgane ihre Pflichten vernachlässigen;
- d) kann sie Weisungen von allgemeinverbindlicher oder besonderer Tragweite an den Stiftungsrat oder die Revisionsorgane erlassen;
- e) kann sie alle Sicherungsmassnahmen treffen, Mitglieder der Stiftungsorgane oder einige unter ihnen verwarnen, suspendieren oder absetzen und andere ernennen im Falle von Untätigkeit, Unfähigkeit oder Nichtbefolgung der Vorschriften über ihre Tätigkeit;
- f) kann sie Drittpersonen beauftragen, auf Kosten der Stiftung eine zivile Verantwortlichkeitsklage gegen die Organe, die gegen die Vermögensverwaltung verstossen, einzureichen;
- g) kann sie ihre Entscheide unter Androhung des Artikels 292 des Strafgesetzbuches zustellen und die Fälle des Ungehorsams an die Gerichtsbehörden anzeigen.

- 2.3 Die Auflistung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde (AVEGZGB 15) und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel (AVEGZGB 16c) unterstreichen die Komplexität der Rechtsaufsicht, die sich von der Errichtung der Stiftung bis zu ihrer Auflösung hinzieht und eine jährliche Kontrolle der Tätigkeit sowie das Verhängen von Massnahmen zur Behebung von Mängeln umfasst.

3. Finanzielle Aufsicht über die Stiftungen

- 3.1 Im Rahmen der Revision des Stiftungsrechts durch die Änderung des ZGB vom 8. Oktober 2004, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, und im Rahmen der Revision des Rechnungslegungsrechts (Teilrevision OR 957ff) durch die Änderung vom 23. Dezember 2011, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wurde die rechtliche Natur der Stiftungsaufsicht durch eine finanzielle Aufsicht ergänzt.

Die Stiftung ist zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verpflichtet, ausser sie wird von der Aufsichtsbehörde von dieser Pflicht befreit. Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde direkt eine Kopie des Revisionsberichts und ihre wichtigen Beobachtungen zur weiteren Bearbeitung (ZGB 83c). Ist die Stiftung überschuldet oder zahlungsunfähig, prüft die Revisionsstelle die auf Grund der Veräusserungswerte erstellte Zwischenbilanz und leitet sie an die Aufsichtsbehörde weiter, die die nötigen Massnahmen trifft (ZGB 84a).

Die Stiftung ist zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss Kapitel 1 des 32. Titels des OR (Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung) verpflichtet, wobei in Kapitel 1 vorgesehen ist, dass die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gemäss OR 957a II zu befolgen sind. **Die Rechnungslegung dient in erster Linie dazu, den Stiftungsrat zu informieren und erlaubt es ausserdem, die Interessen aller Personen, die mit der Stiftung verbunden sind, zu wahren; insbesondere jene der Destinatäre und Gläubiger.**

3.2 In der Änderung der AVEGZBG vom 19. September 2012, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wurden die allgemeinen Grundsätze aufgelistet, die bei der Verwaltung von Stiftungsvermögen gelten. Die Stiftung verwaltet die ihr Vermögen bildenden Geldwerte so, dass gewährleistet sind: a) die Sicherheit der Anlagen; b) ein genügender Ertrag der Anlagen; c) eine angemessene Verteilung der Risiken; d) die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln (AVEGZBG 16b).

3.3 Die durch das eidgenössische (Ziff. 3.1.) und das kantonale Recht (Ziff. 3.2) neu vorgeschriebenen Massnahmen zur Stärkung des Vertrauens der Geldgeber in die Stiftungen haben direkte Auswirkungen auf das Pflichtenheft der Aufsichtsbehörde. Sie übernimmt eine finanzielle Aufsicht im Rahmen der Rechnungsprüfung, wobei die Rechnungslegung gemäss den Normen des OR zu erfolgen hat, und im Rahmen der Prüfung des Berichts der Revisionsstelle, der als Begleitbericht den wichtigen Mitteilungen zusammen mit dem Anhang über die kaufmännische Buchführung an den Stiftungsrat beigelegt wird.

Die finanzielle Aufsicht ist noch gewichtiger, wenn die Behörde im Falle einer Überschuldung und Insolvenz (ZGB 84a III, IV) die nötigen Massnahmen anordnen muss.

Die finanzielle Aufsicht nimmt insbesondere die Aufsichtsbehörde in die Pflicht, die dafür verantwortlich ist, die entsprechend nötigen Vorkehrungen zu treffen.

3.4 Die Groupe d'action financière (GAFI) ist eine zwischenstaatliche Organisation, die 1989 von den Ministern der Mitgliedstaaten gegründet wurde. Zur GAFI zählen 36 Mitglieder, darunter 15 europäische Länder und die Schweiz.

Die GAFI hat den Auftrag, Normen und operative Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und anderen Bedrohungen gegen die Integrität des internationalen Finanzplatzes zu erarbeiten und zu fördern. Die GAFI-Empfehlungen bilden international anerkannte Standards in diesem Bereich (Bundesblatt 2014 605). Sie werden regelmässig an die immer erfindungsreicheren kriminellen Methoden angepasst.

Als Folge davon müssen die Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten regelmässig aktualisiert werden. Die Bundesversammlung hat am 12. Dezember 2014 das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (AS 2015 1389) angenommen, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Dieses Bundesgesetz ändert acht Bundesgesetze, darunter das Zivilgesetzbuch, das Obligationenrecht, das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und das Strafgesetzbuch. Die Änderungen betreffen namentlich die Transparenz von juristischen Personen, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person von juristischen Personen und die Bargeldzahlungen bei Immobilien- oder Fahrniskäufen ab Beträgen von über 100'000 Franken. Die Empfehlung Nr. 8 richtet sich insbesondere an nicht gewinnorientierte Organisationen, also an die klassischen Stiftungen des Schweizer Rechts (<http://www.fatf-gafi.org/fr/themes/recommandationsgafi/>).

Die GAFI-Empfehlungen verpflichten die Aufsichtsbehörden von Stiftungen dazu, neue Massnahmen im Sinne der Finanzaufsicht zu treffen. Die eidgenössische Stiftungsaufsicht wendet die GAFI-Empfehlung Nr. 8 bereits an und prüft die Rechnungen der Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bund oder mehreren Kantonen angehören, auf die Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

3.5 Im Juni 2016 hat sich die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) wie folgt an die Kantone gewandt:

"Die Schweiz ist traditionell ein attraktiver Stiftungsstandort. Wie in anderen Ländern ist die Anzahl der Stiftungen in den letzten Jahren auch in der Schweiz deutlich gewachsen. Rund 13'000 gemeinnützige Stiftungen mit einem geschätzten Gesamtvermögen von über 80 Mrd. Franken sind registriert. Die jährlichen Ausschüttungen dieser Stiftungen im In- und Ausland belaufen sich auf 1,5 bis 2 Mrd. Franken. Zuständig für die Aufsicht ist je nach Zweckbestimmung der Stiftung die Gemeinde, der Kanton oder der Bund. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) beaufsichtigt rund 4'000 sogenannte „klassische“ Stiftungen. Die 19 kantonalen Aufsichtsbehörden sowie unzählige Gemeinden sind zuständig für 9'000 Stiftungen.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) führt zurzeit eine Evaluation über die Aufsicht der klassischen Stiftungen durch. Das Ziel der Untersuchung ist eine gesamtschweizerische Analyse der heutigen Aufsicht. Im Zentrum steht die Frage, ob mit der heutigen Aufsicht über die klassischen Stiftungen der gesetzliche Auftrag – insbesondere Artikel 84 Zivilgesetzbuch – wirksam erfüllt werden kann. Dafür werden nicht nur Informationen bei der ESA sondern auch bei den kantonalen Aufsichtsbehörden abgeholt". (...)

Der wesentliche Punkt des an die Kantone gerichteten Fragenbogens der EFK betrifft **die personellen Ressourcen** welche für die juristische, die finanzielle und die administrative Aufsicht eingesetzt werden müssen. Die Aufgaben der finanziellen Kontrolle der Stiftungen werden wie folgt umschrieben: *"Prüfung der jährlichen Berichterstattung (oder der Übermittlung der Daten) u.a. Jahresrechnungen, Protokolle, Jahresberichte, Reglemente usw."*. Die Wichtigkeit und die Tragweite der finanziellen Aufsicht könnte nicht besser hervorgehoben werden.

4. Professionelle Aufsicht über die Stiftungen durch Spezialisten

4.1 Die vorgängig beschriebene Entwicklung zeigt die Grenzen der Aufsicht, gestützt auf ein Milizsystem.

Der gleiche Einwand lässt sich auch gegen die Gemeinden und die Präfekten anbringen, welche die Aufsicht sporadisch und zufällig durchführen:

a/ Aufsicht durch die Gemeinden :

- 38 Gemeinden beaufsichtigen 1 bis 2 Stiftungen;
- 4 Gemeinden beaufsichtigen 3 bis 5 Stiftungen;
- 2 Gemeinden beaufsichtigen 6 bis 10 Stiftungen;
- keine Gemeinde beaufsichtigt mehr als 10 Stiftungen.

b/ Aufsicht durch die Präfekten :

- 4 Präfekten beaufsichtigen 1 bis 5 Stiftungen;
- 5 Präfekten beaufsichtigen 6 bis 10 Stiftungen;
- 5 Präfekten beaufsichtigen mehr als 10 Stiftungen.

Auch das für die Sicherheit zuständige Departement erfüllt sein Pflichtenheft als Aufsichtsbehörde über die Stiftungen nur mit Mühe, da es über keine personellen Ressourcen verfügt, um die finanzielle Kontrolle durchzuführen.

4.2 Der Kanton Wallis ist dem AS-SO-Konkordat am 23. Februar 2011 beigetreten (Beitrittsgesetz vom 16. Juni 2011).

Artikel 3 Absatz 2 des AS-SO-Konkordats lautet: "*Die Partnerkantone können der Anstalt überdies die Aufsicht über die im Sinne von Artikel 80 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) der kantonalen Aufsicht unterstellten klassischen Stiftungen übertragen.*"

Die Kantone Neuenburg und Waadt haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht. Es ist sinnvoll, dem Beispiel dieser beiden Kantone zu folgen und die Aufsicht über die Stiftungen mit Sitz im Wallis einer professionellen Behörde zu übertragen.

B. Kommentar zum Vorentwurf

1. EGZGB

1.1 Artikel 8 Ziffer 1, 9 Absatz 1 Ziffer 1, 10 Absatz 1 Ziffern 3, 4

Die Aufhebung der Artikel 8 Ziffer 1, 9 Absatz 1 Ziffer 1 und 10 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 EGZGB besteht darin, dass die Liste mit den Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Regierungsrates oder des Departements in zivilen Verwaltungssachen, wie die Aufsicht über die klassischen Stiftungen, gekürzt wird und diese Befugnisse der AS-SO übertragen werden (Art. 23).

1.2 Artikel 23

a/ Artikel 23 Absatz 1 bezeichnet die AS-SO als Aufsichtsbehörde für jene Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton, den Bezirken oder den Gemeinden angehören. Diese Bestimmung ist nötig, aber nicht ausreichend, weshalb der Kanton zusätzlich noch sein Beitrittsgesetz zum AS-SO-Konkordat abändern muss (siehe unten, Kap. III).

b/ Artikel 23 Absatz 2 zielt darauf ab, die weiteren Bestimmungen des ZGB im Bereich der Stiftungsaufsicht anzuwenden.

- Artikel 86b ZGB überträgt der ordentlichen Aufsichtsbehörde die Befugnis, unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen zu dürfen.
- Die Artikel 85, 86 und 86a ZGB übertragen einer durch das kantonale Recht bezeichnete Behörde die Befugnis, die Organisation der Stiftung oder den Stiftungszweck ändern zu dürfen. Kraft Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a ist diese Behörde die AS-SO.
- Gemäss Artikel 88 und 89 ZGB muss das kantonale Recht die zuständige Behörde bestimmen, die über die Auflösung der Stiftung und ihre Löschung aus dem Handelsregister entscheidet. Kraft Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b ist diese Behörde die AS-SO.

c/ Laut Artikel 23 Absatz 4 ist die AS-SO die zuständige Behörde, welche die nötigen Massnahmen anordnet, wenn für die Verwaltung oder Verwendung von Sammelvermögen mit gemeinnützigem Zweck nicht gesorgt ist. Für diese Aufgabe ist aktuell die kantonale Aufsichtsbehörde über die Stiftungen zuständig.

1.3 Artikel 24

Die Pflichten der Stiftungsorgane gegenüber der Aufsichtsbehörde können nicht mehr durch das kantonale Recht vorgegeben werden, da die Aufsichtsbehörde durch ein Konkordat begründet wird. Diese Vorschriften fallen in die Zuständigkeit der Konkordatsorgane (Konkordat 7 II e, 10 II g).

Folglich muss Artikel 24 EGZGB aufgehoben werden.

1.4 Übergangsbestimmungen

In den Übergangsbestimmungen werden die praktischen Bestimmungen zum Ablauf des Transfers der Dossiers festgelegt. Diese Regelung beruht namentlich auf den Erfahrungen, die bei der Übertragung der Dossiers der beruflichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton an die AS-SO gemacht wurden.

Mit der Übertragung der Aufsicht werden die Einträge im Handelsregister geändert, da ohne diese Änderungen die AS-SO für jede Stiftung, die nach ihrer Bestimmung einer Gemeinde, einem Bezirk oder dem Kanton angehört, einzeln einen Entscheid fällen müsste.

2. Beitrittsgesetz zum AS-SO-Konkordat

Das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schaffung der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde (SGS/VS 831.4) überträgt dieser Behörde die Aufsichtsausübung über die Vorsorgeeinrichtungen und die der beruflichen Vorsorge dienenden Einrichtungen mit Sitz im Kanton (Art. 1 Abs. 1). Die Aufsicht über die klassischen Stiftungen schliesst es ausdrücklich aus (Art. 1 Abs. 2).

Um der AS-SO in Zukunft die Aufsicht über die klassischen Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton, den Bezirken oder den Gemeinden angehören, zu übertragen, muss nicht ein neues Beitrittsgesetz verabschiedet werden, sondern einzig Artikel 1 des Beitrittsgesetzes vom 16. Juni 2011 geändert werden.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen für die Aufsichtsbehörden

- 1.1 Aus einer bei den Gemeinden und Präfekten durchgeführten Befragung geht hervor, dass für die jährlich durchgeführten juristischen und finanziellen Kontrollen der Aktivitäten der Stiftungen keine Aufsichtsgebühren erhoben werden.

Die Übertragung der Aufsicht an die AS-SO bringt somit eine Entlastung mit sich und hat keine finanziellen Auswirkungen.

- 1.2 Die finanziellen Auswirkungen der Übertragung der Aufsicht über die klassischen Stiftungen, die unter der Aufsicht des Departements stehen, an die AS-SO kann wie folgt berechnet werden:

a/ Aufhebung einer Juristenstelle (30) - Fr. 115'000.-- (ungefähr)
b/ Aufhebung der erhobenen Gebühren (43)¹: - Fr. 77'350.--
Nettoeinsparung für den Staat **Fr. 37'650.--**

2. Finanzielle Auswirkungen für die Stiftungen

- 2.1 Gemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) erhebt die Verwaltungsbehörde bei nicht geldwerten Fällen eine Gebühr zwischen 90 bis 1'000 Franken, wenn es sich um einen Entscheid eines Gemeinderates oder eines Präfekten handelt. Entscheidet das Departement so liegt die Gebühr zwischen 90 und 1'650 Franken.

Artikel 13 Absatz 3 GTar erlaubt eine Erhöhung der Gebühr bis auf das Fünffache des maximalen Betrages. Gemäss Artikel 14 GTar kann die Gebühr herabgesetzt werden oder es kann ganz darauf verzichtet werden, eine Gebühr zu erheben.

¹ Quelle: Jahresrechnung 2015

- 2.2 Die Gemeinderäte und die Präfekten stützen sich auf Artikel 14 GTar um auf die Erhebung einer Gebühr verzichten zu können.

Das Departement erhebt eine Pauschalgebühr aufgrund folgender Skala (Rundschreiben vom 22. Februar 2016):

- a/ jährliche AufsichtsgebührFr. 120.-- / Seite
- b/ Gewährung einer FristverlängerungFr. 20.--
- c/ Wiederherstellung einer FristFr. 20.--
- d/ Erinnerung/MahnungFr. 40.--
- e/ Ermahnung an die ZusammenarbeitspflichtFr. 20.--.

- 2.3 Das Reglement über die BVG- und Stiftungsaufsicht AS-SO (RLPPF) bestimmt die Gebühren wie folgt:

- a/ Übernahme der Aufsicht, Genehmigung und Änderung der Statuten; Sitzverlegung, Abtretung der Aufsicht, inklusive Überprüfung der Reglementsentwürfe Fr. 700.-- bis Fr. 6'000.--
- b/ Massnahmen um festgestellte Mängel zu beseitigen und die damit verbundenen Kosten Fr. 1'000.-- bis Fr. 10'000.--
- c/ Befreiung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen Fr. 120.-- bis Fr. 600.--
- d/ Kosten für die erste Mahnung betreffend die Abgabe der Jahresrechnung, des Revisionsberichts, des Jahresberichts oder anderer Dokumente, Verwaltungskosten Fr. 150.--
- e/ Kosten für die zweite Mahnung betreffend die Abgabe der Jahresrechnung, des Revisionsberichts, des Jahresberichts oder anderer Dokumente, Verwaltungskosten Fr. 200.--
- f/ jährliche Aufsichtsgebühr für klassische Stiftungen (Pauschalbetrag für die von der Pflicht eine Revisionsstelle zu bezeichnen, befreiten Stiftungen und für die anderen Stiftungen ein Betrag welcher aufgrund der Bilanzsumme festgelegt wird, gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts) Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.--

In der Praxis wird der Höchstbetrag von 10'000 Franken für die jährliche Aufsichtsgebühr nie erhoben. Die jährliche Gebühr wird anhand 60 unterschiedlicher Stufen festgelegt, unter Berücksichtigung des Vermögens. Sie variiert zwischen 100 Franken für ein Vermögen, welches 29'999 Franken nicht übersteigt und 4'300 Franken für ein Vermögen, welches mehr als 10 Millionen Franken beträgt. Für das Jahr 2017 wurde eine Senkung der Gebühren angekündigt.

Zu beachten ist zudem, dass Artikel 24 Absatz 1 des Konkordats zur Schaffung und den Betrieb der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde vorsieht, dass die AS-SO in besonderen Fällen die Gebühren kürzen oder auf deren Erhebung verzichten kann. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Stiftung die bewegliche Gegenstände (z.B. eine Sammlung alter Musikinstrumente) oder Immobilien (z.B. eine Kapelle) besitzt, von jeglichen Gebühren befreit ist, wenn das Vermögen keinerlei Einkünfte abwirft.

- 2.4 Für Stiftungen welche unter der Aufsicht des Gemeinderates oder des Präfekten stehen, wird es bestimmt zu finanziellen Auswirkungen kommen, wobei es nicht möglich ist, diese zu beziffern, wegen der von der AS-SO praktizierten abgestuften Gebührenerhebung.

2.5 Für Stiftungen welche unter der Aufsicht des Departements stehen, können die finanziellen Auswirkungen, schematisch wie folgt dargestellt werden:

- a/ Für 70 % der Stiftungen wird die jährliche Aufsichtsgebühr gleich bleiben oder sogar geringer ausfallen. Die Pauschalgebühr pro Seite wird durch eine abgestufte Gebühr ersetzt; dies wird sich als vorteilhaft erweisen für die Stiftungen, die über ein bescheidenes Vermögen verfügen;
- b/ Für 30 % der Stiftungen wird sich die jährliche Aufsichtsgebühr aus den gleichen Gründen (Ersatz der Pauschalgebühr pro Seite durch eine abgestufte Gebühr) um das zwei- bis zehnfache erhöhen.

2.6 Auf alle Fälle muss die Gebühr das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip berücksichtigen.

Die finanziellen Auswirkungen für die Stiftungen entsprechen einer durch Spezialisten durchgeführten professionellen Aufsicht.

Diese liegt im Interesse der Begünstigten der Stiftungen und fördert die Grosszügigkeit der Spender, welche darauf vertrauen können, dass ihre Zuwendungen aufs Beste für die Verwirklichung des für die Stiftung vorgesehenen Zwecks verwendet werden.